

# Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS)

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, im folgenden Verband genannt, führt den Namen „**Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.**“ (WBRS) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied des:
  - Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB),
  - Landessportverbandes Baden- Württemberg e. V. (LSV)
  - Deutschen Behinderten- Sportverbandes e. V. (DBS).

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient der Förderung und Erhaltung von Gesundheit und körperlicher Leistungsfähigkeit Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch ein Angebot regelmäßiger sportlicher Übungsveranstaltungen seiner Mitglieder.
2. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei den Dachorganisationen des Sports, bei Behörden und Rehabilitationsträger sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes erhalten sie weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.
4. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (5) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Verbandstätigkeit des Präsidiums ist die Hauptversammlung zuständig.

7. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
11. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Der WBRS verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

- Lehr-, Aus- und Weiterbildungen im Behinderten- und Rehabilitationssport anbietet und fortwährend weiterentwickelt.
- die Sportförderungen für Behinderte in Württemberg durchführt und dazu die notwendigen Mittel weiterleitet.
- nach Vorgabe des DBS das Anerkennungsverfahren für den Rehabilitationssport durchführt, die entsprechenden Weiterbildungen durchführt und die Vereine in ihren Aufgaben unterstützt.
- unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze den Breiten- und Leistungssport in allen Bereichen unterstützt und ständig weiterentwickelt.
- jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behindertensportverband e. V. für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DBS.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können Vereine werden, die Versehrten-, Behindertensport- und / oder Rehabilitationssport anbieten, ihren Sitz im Bereich des WLSB haben und Mitglied im WLSB sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn sie schriftlich bestätigt wird.

3. Die Zugehörigkeit zum Verband erlischt:
  - 3.1. durch Austritt, der dem Verband schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss
  - 3.2. durch Auflösung eines Mitglieds
  - 3.3. durch Ausschluss auf Beschluss der Hauptversammlung
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - 4.1. Mitteilung von Anspruchsänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
  - 4.2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 4 Organe des Verbandes**

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Sportausschuss

#### **§ 5 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder ein Drittel der Mitgliedsvereine dies beantragt.
2. Hauptversammlungen sind vom Präsidium vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Hauptversammlung wird von Delegierten wahrgenommen. Mitgliedsvereine haben für jedes angefangene Hundert ihrer dem WBRS gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Außerdem haben Ehrenpräsidenten, Präsidiumsmitglieder, Fachwarte und Bezirksvorsitzende je eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig, jedoch dürfen mehrere Wahlstimmen eines Vereins (max. 4) durch einen Delegierten des Vereins wahrgenommen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl und des Präsidiums
- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die erhoben werden (siehe § 10.1)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten
- Beschlussfassung über Anträge, die an die Hauptversammlung gestellt werden
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## § 6 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- **dem Präsidenten**
- **dem Vizepräsidenten Behindertensport**
- **dem Vizepräsidenten Rehabilitationssport**
- **dem Vizepräsidenten Finanzen**
- **dem Vizepräsidenten Lehre**
- **dem Landessportarzt**
- **dem Fachwart für Kinder und Jugend**

2. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Findet die Neuwahl später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Wahl statt, so übt das Präsidium seine Funktion bis zur Neuwahl weiter aus.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten fernmündlich oder schriftlich einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Präsident und die vier Vizepräsidenten sind das Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Verbandsintern gilt: Die Vizepräsidenten dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

5. Der vom Präsidium bestellte Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und entlassen.
3. Das Präsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WBRS. Das Präsidium kann weitere Personen als Vertreter des Geschäftsführers bestimmen.
4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt das Präsidium in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
5. Der Geschäftsführer und die Vertretung sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertretung des Vereins“ gem. §30 BGB.
6. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen der Geschäftsführer und die Vertretungen die Beschlüsse des Präsidiums um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den WBRS nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 2.000,00 € beschränkt. Der Geschäftsführer und die Vertretung sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

## **§ 8 Sportausschuss**

1. Dem Sportausschuss gehören an:
  - a. das Präsidium
  - b. die Fachwarte
  - c. die Bezirksvorsitzende
2. Der Sportausschuss berät das Präsidium in Fachfragen. Er wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Sport, einberufen.
3. Die Fachwarte werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
4. Die Bezirksvorsitzenden werden von den Bezirksversammlungen gewählt.

## **§ 9 Die Bezirke**

1. Zur Durchführung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung ist der Verband in folgende Bezirke eingeteilt:
  - 1 Alb
  - 2 Hohenlohe - Unterland
  - 3 Oberschwaben
  - 4 Ostalb- Donau
  - 5 Schwarzwald
  - 6 Stuttgart
2. Ein Bezirk wird durch die dem Verband angeschlossenen, im Gebiet des Bezirks ansässigen Vereine gebildet. Ausnahmen können vom Präsidium beschlossen werden.
3. Die Aufgaben des Bezirks werden durch den ehrenamtlich tätigen Bezirksausschuss erfüllt. Er untersteht der Aufsicht des Präsidiums.
4. Die Zusammensetzung des Bezirksausschusses regelt die Bezirksversammlung.
5. In den Bezirken sind alle zwei Jahre Bezirksversammlungen durchzuführen. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf der Bezirksversammlung gewählt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Satzung entsprechend.

## **§ 10 Beitrag und Gebühren**

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Berechnungsgrundlage, Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden vom Präsidium vorgeschlagen. Die Beiträge werden im Folgejahr nach Genehmigung durch die Hauptversammlung gültig.
2. Das Präsidium legt in einer Finanzordnung Gebühren für Dienstleistungen fest. Die Finanzordnung erlangt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung Gültigkeit.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenführung des Verbandes unterliegt der Prüfung zweier Kassenprüfer oder deren Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel- Mehrheit der vertretenen Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Hauptversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei deren Einberufung muss die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Behindertensportverband e.V., Sitz Bonn, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 09. April 2017 und der nachfolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen, unabhängig davon, alle Funktionen Frauen und Männer offen.)